<u>Anlage</u>

F

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 "Friedhofstraße"

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Planungsstand: Februar 2018

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 "Friedhofstraße", Stadt Bielefeld

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 "Friedhofstraße", Stadt Bielefeld

<u>Auftraggeber:</u> SDS Immobilien GmbH & Co. KG Otto-Brenner-Straße 209 33604 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1305

Warstein-Hirschberg, Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	9
4.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens	9
4.2	Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete	9
4.3	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	11
4.4	Gehölzuntersuchungen	17
4.5	Gebäudeuntersuchungen	19
4.6	Ermittlung der Wirkfaktoren	35
4.7	Betroffenheit von Lebensraumtypen	36
4.8	Datenbasis der Artnachweise	36
4.9	Arten im Untersuchungsgebiet	36
4.10) Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	37
4.	.10.1 Häufige und verbreitete Vogelarten	37
4.	.10.2 Planungsrelevante Arten	38
5.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	57
6.6	Resümee	60

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 "Friedhofstraße" der Stadt Bielefeld. Mit der Erstaufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Nutzungen auf den Flächen des Werkhofes des Sennefriedhofs an der Ecke Brackweder Straße / Friedhofstraße geschaffen werden. Für den Betrieb des Friedhofs sind die Flächen und Gebäude künftig nicht mehr erforderlich. Daher sollen die vorhandenen Gebäude - mit Ausnahme eines denkmalgeschützten Gebäudes - zurückgebaut und das Areal einer neuen Nutzung und Bebauung zugeführt werden. Vorgesehen sind gewerbliche Nutzungen (Büros, Praxen usw.) sowie eine Kindertagesstätte. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst HEMPEL & TACKE 2018A).

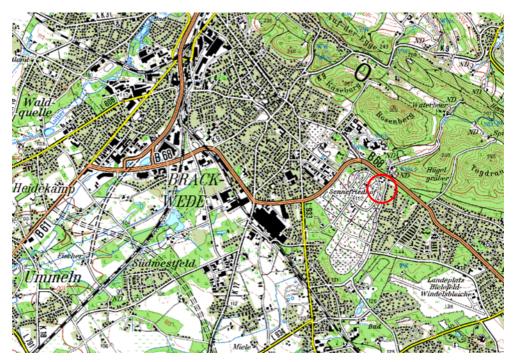


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:50.000.

Im Zuge der Artenschutzprüfung trifft die verfahrensführende Behörde die Entscheidung, ob durch das Vorhaben die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung holt die verfahrensführende Behörde eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde ein. Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der Vorhabensträger alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der Artenschutzprüfung erforderlich sind. Der hiermit vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) kommt dieser Anforderung nach.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

"Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MKULNV 2016). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)" (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsund Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

"Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die "nur" national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten" (MKULNV 2016).

Planungsrelevante Arten

"Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko" (MKULNV 2016).

Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MKULNV 2016)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzen-arten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Untersuchung des Gebäudebestandes sowie der Bäume im Bereich des Plangebietes erfolgte am 07. April 2014. Dabei sind alle vom Abbruch betroffenen Gebäude und Gebäudeteile des Plangebietes begangen worden. Weiterhin wurden die Außenfassaden sowie die Bäume einer intensiven Sichtkontrolle auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögeln unterzogen. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

<u>Gebäude</u>

- Kontrolle aller Gebäude und Gebäudeteile auf das Vorhandensein von Kellerräumen und Begehung der Kellerräume
- Kontrolle aller Gebäude und Gebäudeteile auf das Vorhandensein von Dachböden und Begehung der Dachböden
- Begehung aller Innenräume
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung der einzelnen Gebäudeteile für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Vögeln sowie deren Spuren (Kot, Nester, Gewölle)
- Suche nach Fledermäusen
- Suche nach Kotpillen von Fledermäusen auf dem Fußboden, an Wänden, auf Mauervorsprüngen und auf Fensterbänken
- Suche nach Urinspuren von Fledermäusen an Bauteilen
- Suche nach Fettanhaftungen von Fledermäusen an Bauteilen
- Ausleuchten zugänglicher Hohlräume mit einem Handscheinwerfer
- Abschätzung der Quartiereignung angetroffener Hohlräume und Strukturen in oder an dem Gebäude für Fledermäuse und Vögel

- Sichtkontrolle der Außenfassade hinsichtlich des Vorhandenseins von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel
- Fotodokumentation der r\u00e4umlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

<u>Bäume</u>

- Sichtkontrolle aller relevanten Bäume auf das Vorhandensein von Strukturen (Höhlungen, Spalten, abstehende Rinde, Nester), die sich als Quartier für Vögel oder Fledermäuse eignen
- Bedarfsweise vertiefende Untersuchung angetroffener Strukturen auf eine konkrete Quartiernutzung durch Vögel oder Fledermäuse (Ausleuchten mit Taschenlampe, Untersuchung nicht einsehbarer Bereiche mit dem Endoskop)

Vorhabensbeschreibung 6

3.0 Vorhabensbeschreibung

"Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 "Friedhofstraße" liegt im Stadtbezirk Senne, nahe des Brackweder Ortszentrums. Der Geltungsbereich grenzt südlich an die Brackweder Straße (L 576) und westlich an die Friedhofsstraße. Er umfasst eine ca. 1,2 ha große Teilfläche des Flurstücks 328, Flur 1, Gemarkung Senne, auf dem sich der Werkhof des Sennefriedhofs befindet" (HEMPEL & TACKE 2018A).

"Hauptziel des Bebauungsplans Nr. I/S 55 "Friedhofstraße" ist es, für das Werkhofareal des Sennefriedhofs eine Umnutzung zu ermöglichen. Für den Betrieb des Friedhofs sind die Flächen an der Ecke Brackweder Straße / Friedhofstraße künftig nicht mehr erforderlich. Daher sollen – mit Ausnahme eines denkmalgeschützten Bestandsgebäudes im nordwestlichen Bereich - die vorhandenen Gebäude zurückgebaut und das Areal einer neuen Nutzung und Bebauung zugeführt werden" (HEMPEL & TACKE 2018A).

"Die Aufstellung des Bebauungsplans hat des Weiteren zum Ziel,

- der Standortgunst, die sich aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der Brackweder Straße und an einem Stadtbahnhaltepunkt ergibt, durch die Ansiedlung adäquater neuer Nutzungen Rechnung zu tragen,
- für das denkmalgeschützte Kutscherhaus eine wirtschaftliche Nach- / Neunutzung zu ermöglichen,
- eine Bebauung und bauliche Nutzung zu ermöglichen, die die benachbarte Lage zum Friedhof berücksichtigt" (HEMPEL & TACKE 2018A).

"Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 "Friedhofstraße" wird in einem schmalen Streifen an seinem östlichen Rand vom Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. I/S 36 "Oetkerstraße" überdeckt, der dort öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof festsetzt.

Diese Festsetzung wird künftig durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 ersetzt (HEMPEL & TACKE 2018A).

Städtebauliches Konzept

"Das städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan Nr. I/S 55 zugrunde liegt, sieht entlang der Brackweder Straße und der Friedhofstraße eine 3- bis 4-geschossige Bebauung mit gewerblichen Nutzungen wie Büros, Praxen, z. B. ein Gesundheitszentrum, vor. In dem von den Straßen zurückliegenden südwestlichen Bereich soll eine 2-geschossige Bebauung mit einer Kindertagesstätte entstehen. Das im Nordwesten vorhandene Fachwerkgebäude steht unter Denkmalschutz und bleibt bestehen, es soll aber ebenfalls eine gewerbliche Nutzung erhalten" (HEMPEL & TACKE 2018A).

Vorhabensbeschreibung 7

"Die äußere Erschließung des Areals ist von der Friedhofstraße sowie von dem Zufahrtsweg zum Sennefriedhof vorgesehen, der das Plangebiet im Süden begrenzt. Die Stellplätze für die geplanten Nutzungen sind zwischen der straßenständigen und der im Südwesten konzipierten Bebauung sowie am Zufahrtsweg zum Friedhof vorgesehen" (HEMPEL & TACKE 2018A).

"Der prägende Baumbestand am südlichen Rand des Plangebietes soll weitgehend erhalten und durch Neupflanzung entlang der friedhofsinternen Wege ergänzt werden. Des Weiteren sind Baumpflanzungen zur Begrünung und Gliederung der Stellplatzanlagen vorgesehen" (HEMPEL & TACKE 2018A).

Art der baulichen Nutzung

"Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich unmittelbar an einer Hauptverkehrsstraße (L 576) sowie an einer Hauptachse des ÖPNV (Stadtbahnlinie 1)" (HEMPEL & TACKE 2018A).

"Die Lage- und Erschließungsgunst, insbesondere am Stadtbahnhaltepunkt "Senne", einem Knotenpunkt der Stadtbahnlinie 1 mit zwei Buslinien, wo ein reger Umsteigeverkehr herrscht, und der von der lokalen Bevölkerung stark frequentiert wird, ist für die Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen und Dienstleistungen – speziell, die versorgende Funktion für ein größeres Umfeld übernehmen - besonders geeignet. Die Verkehrsanbindung verursacht aber auch eine starke Lärmbelastung im Plangebiet, die die Ansiedlung eines Wohn- oder Mischgebietes an diesem Standort verbietet. Vor diesem Hintergrund werden die Flächen im Norden und Osten des Plangebietes als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt" (HEMPEL & TACKE 2018A).

"Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von <u>nicht erheblich belästigenden</u> Gewerbebetrieben. Um Konflikte zwischen den zukünftigen Nutzungen im Gewerbegebiet und den schutzbedürftigen Nutzungen zu vermeiden, die im Plangebiet vorgesehen (Kita) und in dessen Umfeld vorhanden sind (Friedhof, Wohnen), werden im Gewerbegebiet nur solche Betriebe und Anlagen zugelassen, die das Wohnen <u>nicht wesentlich stören</u>. In einem solchen Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen (GE_N) können nur Gewerbebetriebe angesiedelt werden, die vom ihrem Störungsgrad her in Mischgebieten zulässig wären" (HEMPEL & TACKE 2018A).

"Von den im Gewerbegebiet allgemein zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Lagerhäuser und -plätze sowie Tankstellen und von den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden Vergnügungsstätten ausgeschlossen, da diese mit den bestehenden Nutzungen im Umfeld des Plangebietes nicht vereinbar sind. Zudem würden die Nutzungen aufgrund ihrer verkehrserzeugenden Funktion die Verkehrssituation am Knotenunkt Brackweder Straße / Friedhofstraße zusätzlich belasten bzw. durch den von ihnen ausgehenden Lärm das benachbarte Wohngebiet und den Friedhof stark stören" (HEMPEL & TACKE 2018A).

Vorhabensbeschreibung 8

"Die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. I/S 55 allgemein zugelassen" (HEMPEL & TACKE 2018A).

"Trotz der vorgenannten Änderungen und Einschränkungen bleibt die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebiets gewahrt und es wird eine breite Palette an möglichen Nutzungen im Plangebiet gesichert, die auch eine wirtschaftliche Neunutzung des alten Kutscherhaus ermöglicht" (HEMPEL & TACKE 2018A).

Auf den vom Verkehrslärm weniger belasteten Flächen im Südwesten des Plangebietes wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" festgesetzt und damit der Standort für die geplante Verlegung eines Kindergartens aus Brackwede gesichert" (HEMPEL & TACKE 2018A).

Flächennutzungsplan

"Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" sowie als Landschaftsschutzgebiet dar. Aus diesen Darstellungen des FNP sind die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes - eingeschränktes Gewerbegebiet (GE_N) sowie Gemeinbedarfsfläche - nicht entwickelbar" (HEMPEL & TACKE 2018A).

"Ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt worden ist. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht. Ziel der Anpassung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung des gesamten Plangebietes als "Gewerbliche Baufläche". Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst" (HEMPEL & TACKE 2018A).

4.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

4.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 "Friedhofstraße" der Stadt Bielefeld mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen.

4.2 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Bielefeld-Senne. Als Entwicklungsziel ist die "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" vorgesehen (STADT BIELEFELD 2005)".

Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Etwa 140 m nordöstlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet DE-4017-301 "Östlicher Teutoburger Wald". Bei dem Gebiet handelt es sich um einen südöstlichen Abschnitt des Teutoburger Waldes mit ausgedehnten Kalk-Buchenwäldern unterschiedlicher Ausprägung sowie mit Hainsimsen-Buchenwäldern. Kleinflächig sind naturnahe Bachtäler, Kalkmagerrasen und Bergheiden eingestreut. Das Gebiet wird auf Grund seiner landesweit und im Naturraum bedeutsamen Waldmeister-Buchenwald-komplexe, u. a. mit großflächigen wärmeliebenden Ausbildungen und fließenden Berghängen zum Hainsimsen-Buchenwald sowie darin eingebetteten orchideenreichen Kalkmagerrasenflächen, als schutzwürdig eingestuft (LANUV 2016A).

In den Informationen zu dem FFH-Gebiet werden Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten genannt: Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Uhu, Wespenbussard, Teichfledermaus, Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Zauneidechse, Kammmolch (LANUV 2016A).

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Ca. 140 m nordöstlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet BI-003 "Östlicher Teutoburger Wald". Das Naturschutzgebiet ist überwiegend deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE-4017-301 "Östlicher Teutoburger Wald" (LANUV 2016A).

In den Informationen zu dem Naturschutzgebiet werden keine Vorkommen von Tieren genannt.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Ca. 20 m nördlich bzw. östlich liegt das Landschaftsschutzgebiet 2.2.-2 "Trockensenne". Bei dem Schutzgebiet handelt es um die flach und stark zum Teutoburger Wald ansteigenden Sandflächen, flachen Flugsandkuppen und die Talzüge der Trockensenne zwischen dem Sennefriedhof und Menkhauser Bach (STADT BIELEFELD 2005).

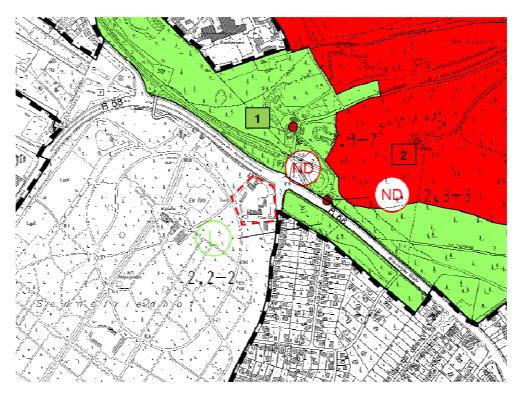


Abb. 2 Landschafts- (grüne Schraffur) und Naturschutzgebiete (rote Schraffur) mit der Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 "Friedhofstraße"(rote Strichlinie) (STADT BIELEFELD 2005).

Legende:

1 = LSG 2.2-2 "Trockensenne"

2 = NSG 2.1-17 "Östlicher Teutoburger Wald"

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet und im weiteren Umfeld (mindestens 700 m) befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (LANUV 2016A).

Biotopkatasterflächen

Im Plangebiet liegen keine Biotopkatasterflächen. Ca. 140 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4017-019 "Buchenwälder der Kettlerschen Berge, Togdrang, Große Molle, Plasegge und Laucksegge". Etwa 260 m nordöstlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-4017-141 "Buchenwälder am Rosenberg" und ca. 350 m nördlich die Biotopkatasterfläche

BK-4017-129 "Buchenwälder am Rosenberg und an den Fosbergen" (LANUV 2016A).

Für die Biotopkatasterflächen BK-4017-141 "Buchenwälder am Rosenberg" und BK-4017-129 "Buchenwälder am Rosenberg und an den Fosbergen" werden Vorkommen der Nachtigall und des Grauspechtes dokumentiert, während in den Informationen zu der Biotopkatasterfläche BK-4017-019 "Buchenwälder der Kettlerschen Berge, Togdrang, Große Molle, Plasegge und Laucksegge" Vorkommen des Grauspechtes, des Schwarzspechtes, des Waldkauzes und des Waldlaubsängers genannt werden.

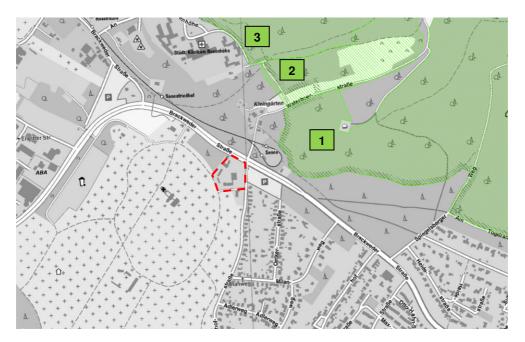


Abb. 3 Biotopkatasterflächen mit der Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 "Friedhofstraße" (rote Markierung) (LANUV 2016A).

		1	
ea	ıΔr	าก	Δ.

1 = BK-4017-019 "Buchenwälder der Kettlerschen Berge, Togdrang, Große Molle, Plasegge und Laucksegge"

2 = BK-4017-141 "Buchenwälder am Rosenberg"

3 = BK-4017-129 "Buchenwälder am Rosenberg und an den Fosbergen"

4.3 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Ortszentrums von Brackwede im Stadtbezirk Senne. Im Norden grenzt die Brackweder Straße und im Osten die Friedhofstraße an das Plangebiet an. Westlich und südlich des Plangebietes befindet sich der Sennefriedhof. Neben dem Werkhof des Sennefriedhofes umfasst das Plangebiet friedhofsinterne Wege und Baum- bzw. Gehölzbestände.

Im Nordwesten des Plangebietes sind Fachwerkgebäude vorhanden. Hierbei handelt es sich um ein ehemaliges Kutscherhaus mit Nebengebäuden (ehemals Wagenremise, Pferdestall, Werkstatt mit Schmiede). Im Süden des Plangebietes liegen

vier Gebäude, die als Werkhallen, Büros oder Garagen genutzt werden sowie eine kleine Werktankstelle. Die zentralen Bereiche des Plangebietes sind fast vollständig versiegelt. Im Südosten des Plangebietes befindet sich ein Parkplatz mit Rasenflächen, auf denen einzelne Gehölze wie Birke (Betula pendula), Stiel-Eiche (Quercus robur), Lärche (Larix spec.), Spitzahorn (Acer platanoides) und Berberitze (Berberis spec.) stocken. Im Norden des Parkplatzes schließt ein dichterer Gehölzbestand an, der sich entlang der Friedhofstraße und der Brackweder Straße erstreckt. In dem Gehölzbestand stocken überwiegend Lärchen und Kiefern (Pinus sylvestris) aus geringem Baumholz, aber u. a. auch Tannen aus mittlerem Baumholz (Abies spec.), einzelne Weiden (Salix spec.), Feldahorn (Acer campestre) und Brombeere (Rubus spec.). Im Westen des Plangebietes wachsen überwiegend Kiefern aus geringem bis mittlerem Baumholz. Vereinzelt stocken dort aber auch Stiel-Eichen aus geringem bis mittlerem Baumholz sowie u. a. Hainbuche (Carpinus betulus), Hasel (Corylus avellana), Brombeere und Efeu (Hedera helix). Im Bereich des Weges ist Rasen vorhanden. Im Südwesten des Plangebietes liegt eine Rasenfläche mit Narzissen (Narcissus pseudonarcissus), an deren nördlichen Rand Ziersträucher und Tannen wachsen.

Nordwestlich des Plangebietes stocken überwiegend Kiefern, vereinzelt auch Stiel-Eichen aus geringem bis mittlerem Baumholz. Weiterhin wachsen dort Efeu, Brombeere, Hainbuche und Hasel. Westlich und südlich des Plangebietes liegt das Friedhofsgelände, wo ebenfalls Kiefern dominieren. In diesem Bereich sind zudem Rasenflächen sowie neben Ziergehölzen, wie Alpenrose (*Rhododendron* spec.), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und Buchsbaum (*Buxus sempervierens*), auch einzelne Birken, Stieleichen und Tannen vorhanden. Östlich des Plangebietes und der Friedhofstraße liegen ein Parkplatz sowie Wohnhäuser mit Ziergärten. Nordöstlich des Plangebietes und der Stadtbahn mit einem Parkplatz. Nördlich und Nordöstlich des Plangebiets stocken Laubwälder bzw. Nadelmischwälder.

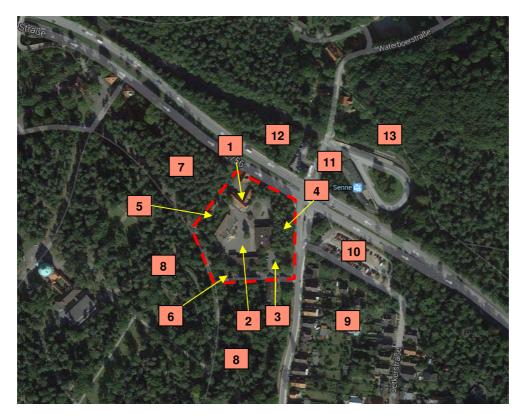


Abb. 4 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes mit der Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 "Friedhofstraße"(rote Markierung).

- 1 = ehemaliges Kutscherhaus mit Nebengebäuden 2 = Werkhofgelände mit Gebäuden
- 3 = Parkplatz mit Rasen und Gehölzen
- 4 = Gehölzstreifen
- 5 = Gehölzbestand und Rasen
- 6 = Gehölzbestand, Rasen und Zierpflanzen
- 7 = Nadelwald (Kiefer)
- 8 = Friedhof
- 9 = Wohnhäuser mit Ziergärten
- 10 = Parkplatz
- 11 = Stadtbahnhaltestelle mit Parkplatz 12 = Nadelmischwald
- 13 = Laubwald

Kennziffern 1, 2, 9

Lebensraumtyp: Gebäude

Biotoptyp: Gebäude



Abb. 5 Kutscherhaus mit Nebengebäuden.



Abb. 6 Bürogebäude und sanitäre Einrichtungen.



Abb. 7 Werktankstelle.



Abb. 8 Werkstatt.



Abb. 9 Garagen.



Abb. 10 Carport.



Abb. 11 Wohnhäuser östlich des Plangebietes.

Kennziffer 3, 6, 8, 9

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen

Biotoptyp: Friedhöfe, Gärten



Abb. 12 Rasenfläche mit Zierpflanzen im Südwesten des Plangebietes.



Abb. 13 Parkplatz mit Rasen und Gehölzen im Südosten des Plangebietes.



Abb. 14 Friedhof südwestlich des Plangebie-



Abb. 15 Garten im Umfeld des Plangebietes.

Kennziffern 4, 5

Lebensraumtyp: Kleingehölze

Biotoptyp: Baumgruppen, Baumreihen, Gebüsche, Gehölzstreifen

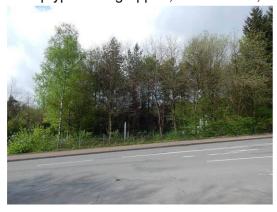


Abb. 16 Gehölzbestand im Osten des Plangebietes.



Abb. 17 Gehölzbestand im Westen des Plangebietes.

Kennziffer 7, 12

Lebensraumtyp: Nadelwald

Biotoptyp: Kiefernwald



Abb. 18 Kiefernwald nordwestlich des Plangebietes.



Abb. 19 Nadelmischwald nördlich des Plangebietes.

Kennziffer 13

Lebensraumtyp: Laubwälder trocken-warmer Standorte

Biotoptyp: Buchenwald



Abb. 20 Buchenwald nordöstlich des Plangebietes.

4.4 Gehölzuntersuchungen

Alle relevanten Bäume im Plangebiet wurden am 07.04.2014 einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen. Hierbei wurde im Norden des Plangebietes in
einer Tanne (BHD 40) ein Nest bzw. Horst nachgewiesen, wobei es sich vermutlich
um einen, zum Untersuchungszeitpunkt unbesetzten, Sperberhorst handelte. Höhlen- und Koloniebäume sowie weitere Horste sind im Bereich des Plangebietes nicht
vorhanden.



Abb. 21 Lage des Horstbaumes mit der Darstellung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 "Friedhofstraße".



Abb. 22 Vermutlicher Sperberhorst im Norden des Plangebietes.

Bei einer weiteren Ortsbegehung am 17.08.2016 wurde überprüft, ob der im Jahr 2014 nachgewiesene Horst noch existiert. Hierbei konnte an der oben genannten Tanne sowie an den übrigen Gehölzen im Plangebiet kein Host mehr nachgewiesen werden,

4.5 Gebäudeuntersuchungen

Im Rahmen des Vorentwurfes des Bebauungsplanes aus dem Jahr 2014 war ein Erhalt des Kutscherhauses mit Nebengebäuden vorgesehen. Die Konzeptplanung vom 16.08.2016 sieht nun im Bereich der Nebengebäude die Errichtung eines Ärztehauses bzw. Bürogebäudes vor, weshalb diese Gebäude auf Basis dieser Planung ebenfalls abgebrochen werden müssen. Die Nebengebäude wurden am 17.08.2016 von außen auf das Vorhandensein von möglichen Brutstandorten planungsrelevanter Vogelarten sowie potenzieller Fledermausquartiere untersucht. Sollte im Bauleitplanverfahren diese Planung übernommen werden, sollte eine Intensivuntersuchung der Nebengebäude im Zuge der Abbruchgenehmigung vorgenommen werden.

Lage der Gebäude

Die folgende Abbildung zeigt die vom Abbruch betroffenen Gebäude.

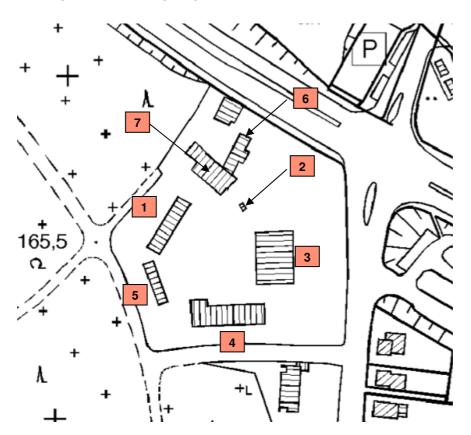


Abb. 23 Kennzeichnung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude.

Gebäude 1

Gebäude 1 wird überwiegend als Bürogebäude genutzt. Ferner befinden sich in dem Gebäude Aufenthaltsräume und sanitäre Anlagen. Das Gebäude ist verputzt und besitzt ein Satteldach mit einem Dachboden. Rollladenkästen sind am Gebäude nicht vorhanden. Außerdem besitzt das Gebäude einen Heizungskeller sowie einen kleinen Kellerraum.



Abb. 24 Südostansicht des Gebäudes 1.

Die Innenräume des Gebäudes 1 bieten hinsichtlich ihrer Strukturen bzw. Nutzungen und mangels Einflugmöglichkeiten keine Quartiereignung für Vögel und Fledermäuse.





Abb. 25 Umkleideraum in Gebäude 1.

Abb. 26 Büroraum in Gebäude 1.

Zum Dachboden sind Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse durch jeweils drei "Löcher" mit einem Durchmesser von 10 cm an den Giebeln vorhanden. Zudem besteht eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse durch Spalten an der Tür im Bereich des Giebels. Vögel und Fledermäuse sowie deren Spuren wurden zum Untersuchungszeitpunkt nicht nachgewiesen. Der Dachboden stellt jedoch ein potenzielles Sommerquartier für Fledermäuse dar.



Abb. 27 Dachboden von Gebäude 1.



Abb. 28 Einflugmöglichkeiten zum Dachboden.

Der Keller besitzt auf Grund fehlender Einflugmöglichkeiten keine Quartiereignung für Fledermäuse.





Abb. 29 Heizungskeller von Gebäude 1.

Abb. 30 Kellerraum von Gebäude 1.

An der Fassade sind keine Strukturen vorhanden, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Hinweise auf gebäudebrütende Vogelarten wurden nicht gefunden.

Gebäude 2

Bei Gebäude 2 handelt es sich um eine kleine Werktankstelle.



Abb. 31 Werktankstelle im Plangebiet (Gebäude 2).

Am Dach ist eine 1–3 cm breite Spalte vorhanden, die eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse zu einem Zwischenraum bietet. Der Zwischenraum könnte Fledermäusen als potenzielles Sommerquartier dienen. Eine Spalte hinter einem Holzbriefkasten stellt ein potenzielles Fledermauszwischenquartier dar.



Abb. 32 Einflugmöglichkeit für Fledermäuse am Dach der Tankstelle.



Abb. 33 Spalte hinter einem Holzbriefkasten an der Tankstelle.

Der Innenraum der Tankstelle kann auf Grund fehlender Einflugmöglichkeiten keine potenzielle Quartiereignung für Vögel und Fledermäuse übernehmen.



Abb. 34 Innenraum der Werktankstelle.

Gebäude 3

Gebäude 3 wird als Werkstatt genutzt und besitzt ein Flachdach. An der Westseite ist eine großflächige Fensterfront vorhanden. Größere Fenster befinden sich zudem an der Nord- und Südseite des Gebäudes.



Abb. 35 Westansicht von Gebäude 3.

Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse sind durch offene Fenster gegeben. Die Strukturen im Inneren des Gebäudes eignen sich nicht als Quartierstandort für Fledermäuse. Zudem sind die Innenräume zu hell, um von Fledermäusen als Quartierstandort genutzt zu werden.

Eine Nutzung des Gebäudes als Brutstandort für Vögel kann auf Grund der bestehenden Störungen und der fehlenden Nachweise von Vögeln, Nestern oder Spuren ausgeschlossen werden.







Abb. 37 Innenansicht der Werkstatt.

An der Ostseite befindet sich ein Lüftungsgitter, welches eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse darstellt. Auf Grund der niedrigen Höhe des Gitters (ca. 20 cm über Erdoberfläche), des durch die angrenzenden Gehölze stark eingeschränkten Anfluges sowie der inneren Strukturen kann eine Nutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden. Zudem wurden keine Fledermäuse oder deren Spuren im Gebäude nachgewiesen.



Abb. 38 Lüftungsgitter an der Ostseite von Gebäude 3.

An der Fassade wurden keine brütenden Vögel und Strukturen, die Fledermäusen als Quartierstandort oder Vögeln als Bruthabitat dienen könnten, nachgewiesen. Eine Spalte hinter einer Metallverkleidung am Dach ist auf Grund der thermischen Eigenschaften des Materials sowie der geringen Spaltentiefe (ca. 6 cm) nicht als Fledermausquartier geeignet.



Abb. 39 Spalten im Bereich des Daches.

Gebäude 4

Gebäude 4 stellt einen Garagenkomplex dar, der überwiegend mit großen Metalltoren versehen ist. Zwischen der Werkstatt und dem Garagenkomplex sind drei kleine, offene Garagen vorhanden.



Abb. 40 Nordansicht auf den Garagenkomplex (Gebäude 4).

Zum Inneren des Garagenkomplexes sind keine Einflugmöglichkeiten vorhanden. Brütende Vögel, deren Spuren oder Strukturen, die Fledermäusen als Quartierstandort dienen könnten, wurden am bzw. im Garagenkomplex nicht nachgewiesen. Am Dach ist dieselbe Metallverkleidung wie bei Gebäude 3 vorhanden und besitzt somit keine Quartierfunktion für Fledermäuse.



Abb. 41 Innenansicht des Garagenkomplexes.

Im Bereich des Daches der drei offenen Garagen ist eine ca. 1,5 cm breite und ca. 15 cm tiefe Spalte vorhanden, die Fledermäusen als Zwischenquartier dienen könnte. Fledermäuse, Vögel oder deren Spuren wurden an den Garagen nicht festgestellt.



Abb. 42 Westansicht auf die drei kleinen offenen Garagen (Gebäude 4).



Abb. 43 Spalte im Bereich des Daches der Garagen.

Gebäude 5

Gebäude 5 stellt ein Carport für insgesamt 6 PKW dar. Die Wände bestehen aus Mauerwerk, während das Dach aus Holz konstruiert ist,



Abb. 44 Südostansicht von Gebäude 5.

Quartierstandorte von Fledermäusen, brütende Vögel oder deren Spuren wurden an und in Gebäude 5 nicht nachgewiesen. Auf Grund fehlender Spalten, der offenen, hellen und zugigen Bauweise des Gebäudes kann eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden. An der nordöstlichen Gebäudeseite befinden sich ein defekter sowie ein intakter Meisennistkasten, die zum Untersuchungszeit-

punkt nicht von Vögeln oder Fledermäusen besetzt waren. Die Dachbalken stellen potenzielle Brutstandorte für Singvogelarten dar.



Abb. 45 Innenansicht von Gebäude 5.



Abb. 46 Nordostansicht von Gebäude 5.



Abb. 47 Meisennistkasten an der Nordseite von Gebäude 5.

Gebäude 6

An dem Gebäude wurden keine Mehlschwalbennester oder geeignete Nischen für Nischenbrüter nachgewiesen. Einflugmöglichkeiten für Vögel in das Innere des Gebäudes sind nicht vorhanden. An der Ostseite des Gebäudes befinden sich zwei baugleiche Nistkästen aus Holz. Der Durchmesser der Einfluglöcher betragen ca. 4,5 cm. Ein weiterer Nistkasten an der Ostseite des Gebäudes besteht aus Beton und weist ein Einflugloch mit einem Durchmesser von ca. 3,5 cm auf.

Die Nistkästen könnten, neben der Nutzung durch Höhlenbrüter, Fledermäusen als Sommerquartier dienen. Weitere Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind an der Fassade nicht vorhanden. Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse in das Innere des Gebäudes konnten von außen nicht nachgewiesen werden.



Abb. 48 Nordwestansicht von Gebäude 6.



Abb. 49 Ostansicht von Gebäude 6.



Abb. 50 Ostansicht von Gebäude 6.



Abb. 51 Nordansicht von Gebäude 6.



Abb. 52 Nistkasten an der Ostseite des Gebäudes.



Abb. 53 Nistkasten an der Ostseite des Gebäudes.



Abb. 54 Nistkasten an der Ostseite des Gebäudes.

Gebäude 7

An dem Gebäude wurden keine Mehlschwalbennester oder geeignete Nischen für Nischenbrüter nachgewiesen. Einflugmöglichkeiten für Vögel in das Innere des Gebäudes sind nicht vorhanden.



Abb. 55 Südwestansicht von Gebäude 7.



Abb. 56 Südostansicht von Gebäude 7.



Abb. 57 Nordwestansicht von Gebäude 7.



Abb. 58 Nordostansicht von Gebäude 7.

In der Wand im Osten des Gebäudes befindet sich in 1,8 m Höhe ein Rohr mit einem Durchmesser von ca. 10 cm, welches in das Innere des Gebäudes führt. Auf Grund des dichten Gehölzbestandes im direkten Umfeld des Rohres wird die Einflugmöglichkeit für Fledermäuse stark beeinträchtigt bzw. verhindert.



Abb. 59 Rohr in der Wand von Gebäude 7.

An der Südseite des Gebäudes weist der Dachüberstand z. T. Beschädigungen auf. Auf Grund dessen könnte eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse zum Dachgeschoss bzw. -boden für Fledermäuse gegeben sein.



Abb. 60 Beschädigter Dachüberstand von Gebäude 7.

Ein leicht geöffnetes Fenster an der Nordwestseite des Gebäudes stellt eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse in das Innere des Gebäudes dar.



Abb. 61 Leicht geöffnetes Fenster an Gebäude

Im Südwesten gliedert sich ein Gebäude mit Flachdach an, welches als Büro sowie für Garagen genutzt wurde. Zwischen dem Welldach und der Vertäfelung befinden sich Zwischenräume, welche als Sommerquartier für Fledermäuse genutzt werden könnten. Einflugmöglichkeiten in das Innere des Gebäudes wurden nicht nachgewiesen.



Abb. 62 Zwischenräume zwischen dem Welldach und der Vertäfelung.

Nester oder geeignete Brutstandorte für Vögel wurden an dem Gebäude nicht gefunden.

4.6 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. I/S 55 "Friedhofstraße" werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert. Folgende potenzielle Wirkfaktoren können erwartet werden:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 "Friedhofstraße"

Maßnahme Wirkfaktor		potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG			
Baubedingt					
	Entfernung von Garten, Rasenflächen und Gehöl- zen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			
Bau von Gebäu- den	Abbruch von Gebäuden	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			
	Schallemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			
Anlagebedingt					
Flächeninan- spruchnahme durch die Planung	Versiegelung und nach- haltiger Lebensraumver- lust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG			
Betriebsbedingt					
Nutzung der Gebäude Ggf. geringe zusätzliche Schallemissionen Ko		Keine Auswirkungen zu erwarten			

4.7 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und der Errichtung von Wohngebäuden sowie Gebäuden zur gewerblichen Nutzung, werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen
- Gebäude
- Laubwald trocken-warmer Standorte
- Nadelwald

4.8 Datenbasis der Artnachweise

Das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet wird über eine lebensraumtypspezifische Artenliste abgeschichtet. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Fis). Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS) abgefragt. Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

4.9 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4017 "Brackwede", Quadrant 1. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2016B).

Für das Messtischblatt 4017 "Brackwede", Quadrant 1 werden vom FIS für die im Plangebiet und in der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 10 Säugetierarten, 23 Vogelarten, 1 Amphibienart und 1 Reptilienart. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2016B).

Landschaftsinformationssammlung "LINFOS"

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für das Plangebiet keine Nachweise von Tierarten. Im näheren Umfeld (800 m) weist das LINFOS nördlich, nordöstlich und östlich des Plangebietes ein Vorkommen folgender Arten aus: Zwergfledermaus, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Waldwasserläufer (Durchzügler) (LANUV 2016A).

Ortsbegehungen

Bei der Ortsbegehung am 07.04.2014 wurden alle relevanten Lebensräume des Plangebietes und der Umgebung im Hinblick auf eine Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten untersucht. Hierbei wurde ein Nest bzw. Horst im Plangebiet nachgewiesen, bei dem es sich wahrscheinlich um einen unbesetzten Sperberhorst handelt. Weitere Horstbäume sowie Höhlen- und Koloniebäume wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Drei der fünf abzureißenden Gebäude weisen eine potenzielle Eignung als Sommer- bzw. Zwischenquartier für Fledermäuse auf. Fledermäuse und gebäudebrütende Vögel, Nester sowie Spuren von Vögeln oder Fledermäusen wurden während der Ortsbegehung nicht festgestellt. Der Carport (Gebäude 5) weist eine potenzielle Eignung als Bruthabitat für Singvogelarten auf. Das Plangebiet besitzt eine potenzielle Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse und weit verbreitete Vogelarten.

Bei einer weiteren Ortsbegehung am 17.08.2016 war der (vermutliche) Sperberhorst nicht mehr vorhanden. Auch in den übrigen Bäumen im Plangebiet wurden keine Horste nachgewiesen. Im Rahmen der aktuellen Konzeptplanung ist der Abbruch der Nebengebäude des Kutscherhauses, welche ursprünglich erhalten bleiben sollten, erforderlich. Diese wurden am 17.08.2016 von außen auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse untersucht. Hierbei wurden potenzielle Fledermausquartiere sowie drei Nistkästen nachgewiesen.

4.10 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

4.10.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. "Allerweltsarten" wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Im vorliegenden Fall kann es durch die Umsetzung des Vorhabens zum Verlust von Lebensräumen dieser Arten kommen.

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

• Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

4.10.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es Hinweise auf ein Vorkommen von 10 Säugetierarten, 23 Vogelarten, 1 Amphibienart und 1 Reptilienart (LANUV 2016B). Die Artenrecherche beim LINFOS ergab keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Im näheren Umfeld (800 m) weist das LINFOS nördlich, nordöstlich und östlich des Plangebietes ein Vorkommen folgender Arten aus: Zwergfledermaus, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Waldwasserläufer (Durchzügler) (LANUV 2016A).

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben. In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 2 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum

<u>Erläuterungen</u>: Datenquelle: Fis = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssystem

Status: s. b. = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2016c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere	1		1	1	1
Bechsteinfleder- maus	FFH- Gebiet	Lebensraum und Jagdgebiet Vor allem Laub- und Laubmischwälder, aber auch Kiefern- und Tannenwälder, seltener strukturreiche Fichtenforste mit ausgeprägter Strauchschicht; jagt in 1–5 m Höhe, sehr dicht an Vegetation entlang, in vegetationsfreien Wäldern auch in Bodennähe, Kro- nenbereich, aufsammeln der Beute vom Substrat. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Stammanrisse, Vogel-, und Fleder- mauskästen, selten in Gebäuden. Winterquartier Baumhöhlen, unterirdische Quartiere aller Art.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Braunes Langohr	FIS/ A. v., FFH- Gebiet	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	Potenzielle Quartier- standorte im Plangebiet (Gebäude, Nistkästen) Potenzielle Jagdhabita- te im Untersuchungsge- biet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Breitflügelfleder- maus	Fis/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich; jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	Potenzielle Quartier- standorte im Plangebiet (Gebäude, Nistkästen) Potenzielle Jagdhabita- te im Untersuchungsge- biet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja
Fransenfleder- maus	FIS/ A. v., FFH- Gebiet	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand; jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.	Potenzielle Quartier- standorte im Plangebiet (Gebäude, Nistkästen) Potenzielle Jagdhabita- te im Untersuchungsge- biet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Große Bartfledermaus	FIS/ A. v. FFH- Gebiet	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete); jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Bertoffenheit	Nein
Großer Abend- segler	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflä- chen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	Potenzielle Quartier- standorte im Plangebiet (Gebäude) Potenzielle Jagdhabita- te im Untersuchungsge- biet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Großes Mausohr	FIS/ A. v., FFH- Gebiet	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder). Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Ge- bäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fleder- mauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Potenzielle Quartier- standorte im Plangebiet (Gebäude) Potenzielle Jagdhabita- te im Untersuchungsge- biet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja
Kleine Bartfledermaus	FFH- Gebiet	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen; jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten. Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen. Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Potenzielle Quartier- standorte im Plangebiet (Gebäude, Nistkästen) Potenzielle Jagdhabita- te im Untersuchungsge- biet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Rauhautfleder- maus	Fis/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete); jagt an Waldrändern, Gewässer- ufern, Feuchtgebieten in Wäldern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fleder- mauskästen, waldnahe Gebäudequartiere, Wochen- stuben in NO-Deutschland. Winterquartier Außerhalb von NRW.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Teichfledermaus	FIS/ A. v. FFH- Gebiet	Lebensraum und Jagdgebiet Gewässerreiche, halboffene Landschaften; jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Wasserfleder- maus	FIS/ A. v. FFH- Gebiet	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Bertoffenheit	Nein
Zwergfledermaus	FIS/ A. v. LINFOS	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Potenzielle Quartier- standorte im Plangebiet (Gebäude, Nistkästen) Potenzielle Jagdhabita- te im Untersuchungsge- biet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Baumfalke	FIS/ s. b.	Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Bruthabitat Alte Krähennester in lichten Altholzbeständen (meist 80–100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Baumpieper	FIS/ s. b.	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Eisvogel	FIS/ s. b.	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Feldsperling	FIS/ s. b.	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen im Randbereich ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Gartenrot- schwanz	FIS/ s. b.	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Potenzielle Brutstandor- te im Plangebiet (Ge- bäude)	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Brutstandorten	Ja

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Grauspecht	FIS/ s. b., FFH- Gebiet, BK	Lebensraum Alte strukturreiche Laub- und Mischwälder (v. a. alte Buchenwälder). Dringt in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen werden strukturreiche Waldränder mit einem hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen benötigt. Bruthabitat Nisthöhle in alten geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen.	Potenzielle Brutstandor- te im weiteren Umfeld des Plangebietes (Bu- chenwald)	Keine Betroffenheit	Nein
Habicht	FIS/ s. b., LINFOS	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Potenzielle Brutstandor- te im Umfeld des Plan- gebietes (Wälder)	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinspecht	FIS/ s. b., LINFOS	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbu- chenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkan- lagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgär- ten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Potenzielle Brutstandor- te im Umfeld des Plan- gebietes (Wälder, Friedhof)	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Kuckuck	FIS/ s. b.	Lebensraum Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. Bruthabitat Brutschmarotzer, Weibchen legt ein Ei in ein Nest bestimmter Singvogelarten, bevorzugt Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Potenzielle Brutstandor- te im Bereich des Fried- hofes	Keine Betroffenheit	Nein
Mehlschwalbe	FIS/ s. b.	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Mäusebussard	FIS/ s. b., LINFOS	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Potenzielle Brutstandor- te im Umfeld des Plan- gebietes (Wälder, Friedhof)	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Nachtigall	FFH- Gebiet	Lebensraum Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüschen, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Bruthabitat Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Potenzielle Brutstandor- te an Gehölzen im Plangebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Brutstandorten	Ja
Rauchschwalbe	FIS/ s. b.	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Raufußkauz	FIS/ s. b., FFH- Gebiet	Lebensraum Reich strukturierte Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v. a. Buchenwälder). Entscheidend für Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände (oftmals) in Fichten. Als Nahrungsflächen werden lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege genutzt. Bruthabitat Größere Baumhöhlen, gerne in Schwarzspechthöhlen, Nistkästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Rotmilan	FFH- Gebiet	Lebensraum Offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Bevorzugte Nahrungshabitate sind Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern. Bruthabitat Horst meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch kleineren Feldgehölzen. Die Horste werden oftmals über viele Jahre genutzt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/ s. b.	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Schwarzspecht	FIS/ s. b., LINFOS, BK	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern)	Potenzielle Brutstandor- te im weiteren Umfeld des Plangebietes (Wäl- der)	Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzstorch	FIS/ s. b.	Lebensraum Größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Bevorzugte Nahrungshabitate sind Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschützten Ufern, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Bruthabitat Nester auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen. Nester können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Sperber	FIS/ s. b.	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Potenzieller Brutstand- orte im Umfeld des Plangebietes (Friedhof)	Keine Betroffenheit	Nein
Turmfalke	FIS/ s. b.	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Uhu	FFH- Gebiet	Lebensraum Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Bruthabitat Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten, bekannt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Waldkauz	FIS/ s. b., LINFOS, BK	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Potenzielle Brutstandor- te im Umfeld des Plan- gebietes (Friedhof)	Keine Betroffenheit	Nein
Waldlaubsänger	FIS/ s. b, LINFOS, BK	Lebensraum Nicht zu dichte, aber während der Brutzeit schattige Wälder mit wenig krautiger Vegetation. Hoch- oder Niederwald mit geschlossenem Kronendach tiefsit- zenden nicht oder wenig belaubten Ästen als Sing- warten. Mischbestände aus zwei oder mehr Baumar- ten. Einzelne in Nadelwäldern eingesprengte Laub- bäume. Bruthabitat Nest an unterholzfreien Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Boden, oft in Vertiefungen, im dürren Laub, unter altem Gras oder zwischen Baumwurzeln. Sehr selten Hochnester.	Potenzielle Brutstandor- te im weiteren Umfeld des Plangebietes (Wäl- der)	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Waldohreule	FIS/ s. b.	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Potenzielle Brutstandor- te im Umfeld des Plan- gebietes (Friedhof)	Keine Betroffenheit	Nein
Waldschnepfe	FIS/ s. b., LINFOS	Lebensraum Größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Hohe Stetigkeit in Birken- und Erlenbrüchen. Meidet dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Bruthabitat Nest am Boden, meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes (z. B. an Waldlichtungen und Wegrändern).	Potenzielle Brutstandorte im weiteren Umfeld des Plangebietes (Wälder)	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Wespenbussard	FIS/ s. b., FFH- Gebiet	Lebensraum Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Bruthabitat Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m. Alte Horste von anderen Greifvögeln werden gerne genutzt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Amphibien	Teerr		Tir.	Tu: D: " ::	T
Kammmolch	FFH- Gebiet	Lebensraum Typische Offenlandart, Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüche, ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfrei, Landlebensräume: feuchte Laub und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Kleiner Wasser- frosch	FIS/ A. v.	Lebensraum Kleinere vegetationsreiche und nährstoffreiche Gewässer sowie deren Umfeld, Erlenbrüche, Wiesenund Waldweiher, Hochmoorrandbereiche, wassergefüllte Gräben in der offenen Landschaft. Selten entlang von Flüssen, Seen und Teichen. Außerhalb der Fortpflanzungszeit auf Wiesen und Wäldern, Alttiere sind ortstreu und weisen einen Aktionsradius von 10–150 m auf.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Reptilien					
Zauneidechse	FIS/ A. v. FFH- Gebiet	Reich strukturierte offene Lebensräume mit einem kleinflächigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, lockere sandige Substrate mit einer ausreichenden Bodenfeuchte, Binnendünen, Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine, Böschungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

5.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

<u>Fledermäuse</u>

 Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus

Vögel

Gartenrotschwanz, Nachtigall

Im Folgenden erfolgt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus nutzen Gebäude ganzjährig als Quartierstandort. Der Große Abendsegler sucht gelegentlich Spalten am Gebäude als Winterquartier auf (LANUV 2016c / DIETZ et al. 2007). Durch den Abbruch der Gebäude 1, 2, 6 und 7 sowie eines kleinen Teilbereiches von Gebäude 4 (offene Garagen) kommt es zum Verlust von potenziellen Sommer- und Zwischenquartieren. Ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen durch den Abbruch der genannten Gebäude kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Die Nistkästen an Gebäude 5 und 6 stellen potenzielle Sommerquartiere für das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus, die Kleinen Bartfledermaus sowie die Zwergfledermaus dar. Bei einem Abbruch der Gebäude bzw. der Entfernung der Nistkästen sind Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss der Abbruch der Gebäude 1, 2, 6, 7 und 4 (Teilbereich offene Garagen) während der Schwärmphase (September bis Oktober) oder der Überwinterungszeit im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden. Der Abbruch der Gebäude außerhalb der festgelegten Zeiträume ist nur möglich, wenn vorher ein

Gutachter bei einer Überprüfung der Gebäude festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass die Gebäude nicht von Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder Sommerquartier genutzt werden. Alternativ können die potenziellen Quartierstandorte während der Überwinterungsphase verschlossen werden, um ein Töten und Verletzen bei einem Abbruch im darauf folgenden Frühjahr bzw. Sommer auszuschließen.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss die Entfernung der Nistkästen während der Schwärmphase (September bis Oktober) oder der Überwinterungszeit im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden. Die Entfernung der Nistkästen außerhalb der festgelegten Zeiträume ist nur möglich, wenn vorher ein Gutachter bei einer Überprüfung der Nistkästen festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass die Nistkästen nicht von Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder Sommerquartier genutzt werden. Die Nistkästen sollten nach der Entfernung von Gebäude 5 und 6 wieder an Bäumen oder Gebäuden im Plangebiet oder deren Umfeld (z. B. Friedhof) angebracht werden.

Es konnten keinerlei Spuren von Fledermäusen an und in den Gebäuden nachgewiesen werden. Potenzielle Lebensstätten, die tatsächlich nicht genutzt werden, stellen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar (LÜTKES & EWERS 2011). Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden nicht erwartet. Sollte die Intensivkontrolle der Gebäude 6 und 7 zu einem anderen Ergebnis kommen, ist ggf. die Schaffung von Ersatzquartieren erforderlich, um Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Nachtigall

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze könnten der Nachtigall als Brutstandort dienen. Durch die Inanspruchnahme der Gehölze kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) nicht ausgeschlossen werden.

Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich ausreichend potenzielle Brutstandorte für die Nachtigall (Friedhof, Wälder). Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden, da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss die Inanspruchnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar, erfolgen. Im Falle einer nicht vermeidbaren Inanspruchnahme der Gehölze innerhalb der Brutzeit wird durch eine ökologische Bau-

begleitung sichergestellt, dass die Inanspruchnahme nur durchgeführt wird, wenn die Gehölze nicht als Brutstandort genutzt werden.

Gartenrotschwanz

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der Gartenrotschwanz besiedelt u. a. Parks und Friedhöfe. Als Brutstandort werden auch Dachbalken genutzt (BAUER et al. 2005). Bei einem Abbruch von Gebäude 5 kommt es zum Verlust potenzieller Brutstandorte, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) nicht ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren stellen die Nistkästen potenzielle Brutstandorte für den Gartenrotschwanz dar.

Im Plangebiet und im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich ausreichend potenzielle Brutstandorte für den Gartenrotschwanz (Gebäude, Friedhof, Wälder). Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden, da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen der Abbruch von Gebäude 5 sowie die Entfernung der Nistkästen außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar, erfolgen. Im Falle eines nicht vermeidbaren Abbruches des Gebäudes sowie der Entfernung der Nistkästen innerhalb der Brutzeit wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass der Abbruch und die Entfernung der Nistkästen nur durchgeführt werden, wenn das Gebäude sowie die Nistkästen nicht als Brutstandort genutzt werden.

6.0 Resümee

Die Stadt Bielefeld plant die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 "Friedhofstraße". Mit der Erstaufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Nutzungen auf den Flächen des Werkhofes des Sennefriedhofs an der Ecke Brackweder Straße / Friedhofstraße geschaffen werden. Für den Betrieb des Friedhofs sind die Flächen und Gebäude künftig nicht mehr erforderlich. Daher sollen die vorhandenen Gebäude - mit Ausnahme eines denkmalgeschützten Gebäudes - zurückgebaut und das Areal einer neuen Nutzung und Bebauung zugeführt werden. Vorgesehen sind gewerbliche Nutzungen (Büros, Praxen usw.) sowie eine Kindertagesstätte. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (HEMPEL & TACKE 2018A).

Im Zuge der Ortsbegehung am 07.04.2014 wurden alle relevanten Lebensräume des Plangebietes und der Umgebung in Hinblick auf eine Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten untersucht. Hierbei wurde ein Nest bzw. Horst im Plangebiet nachgewiesen, bei dem es sich wahrscheinlich um einen unbesetzten Sperberhorst handelte. Weitere Horstbäume sowie Höhlen- und Koloniebäume wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Drei der fünf abzureißenden Gebäude weisen eine potenzielle Eignung als Sommer- bzw. Zwischenquartier für Fledermäuse auf. Fledermäuse und gebäudebrütende Vögel, Nester sowie Spuren von Vögeln oder Fledermäusen wurden während der Ortsbegehung nicht festgestellt. Der Carport (Gebäude 5) weist eine potenzielle Eignung als Bruthabitat für Singvogelarten auf. Die Gehölze im Plangebiet stellen potenzielle Bruthabitate für gehölzbewohnende Vogelarten dar. Das Plangebiet weist zudem eine potenzielle Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse und weit verbreitete Vogelarten auf.

Bei einer weiteren Ortsbegehung am 17.08.2016 war der (vermutliche) Sperberhorst nicht mehr vorhanden. Auch in den übrigen Bäumen im Plangebiet wurden keine Horste nachgewiesen. Im Rahmen der aktuellen Konzeptplanung vom 16.08.2016 ist der Abbruch der Nebengebäude des Kutscherhauses, welche ursprünglich erhalten bleiben sollten, erforderlich. Diese wurden am 17.08.2016 von außen auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse untersucht. Hierbei wurden potenzielle Fledermausquartiere sowie drei Nistkästen nachgewiesen.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden die im Plangebiet angetroffenen Habitatstrukturen wie Gehölze, Rasen, krautige Vegetation und Gebäude dauerhaft beansprucht. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen

- Gebäude
- Laubwald trocken-warmer Standorte
- Nadelwald

des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 10 Fledermausarten, 23 Vogelarten, 1 Amphibienart und 1 Reptilienart vorlagen (FIS).

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für das Plangebiet keine Nachweise von Tierarten. Im näheren Umfeld (800 m) weist das LINFOS nördlich, nordöstlich und östlich des Plangebietes ein Vorkommen folgender Arten aus: Zwergfledermaus, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Waldwasserläufer (Durchzügler) (LANUV 2016A).

Etwa 140 m nordöstlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet DE-4017-301 "Östlicher Teutoburger Wald". In den Informationen zu dem FFH-Gebiet werden Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten genannt: Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Uhu, Wespenbussard, Teichfledermaus, Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Zauneidechse, Kammmolch (LANUV 2016A)

Ca. 140 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4017-019 "Buchenwälder der Kettlerschen Berge, Togdrang, Große Molle, Plasegge und Laucksegge". Etwa 260 m nordöstlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-4017-141 "Buchenwälder am Rosenberg" und ca. 350 m nördlich die Biotopkatasterfläche BK-4017-129 "Buchenwälder am Rosenberg und an den Fosbergen" (LANUV 2016A).

Für die Biotopkatasterflächen BK-4017-141 "Buchenwälder am Rosenberg" und BK-4017-129 "Buchenwälder am Rosenberg und an den Fosbergen" werden Vorkommen der Nachtigall und des Grauspechtes dokumentiert, während in den Informationen zu der Biotopkatasterfläche BK-4017-019 "Buchenwälder der Kettlerschen Berge, Togdrang, Große Molle, Plasegge und Laucksegge" Vorkommen des Grau-

spechtes, des Schwarzspechtes, des Waldkauzes und des Waldlaubsängers genannt werden.

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, weshalb keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgende Vermeidungsmaßnahme durchgeführt wird.

• Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von 7 Fledermausarten und 2 Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte. Für diese Tierarten wurde eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

<u>Fledermausarten</u>

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

• Der Abbruch der Gebäude 1, 2, 6, 7 und 4 (Teilbereich offene Garagen) muss während der Schwärmphase (September bis Oktober) oder der Überwinterungszeit im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden. Der Abbruch der Gebäude außerhalb der festgelegten Zeiträume ist nur möglich, wenn vorher ein Gutachter bei einer Überprüfung der Gebäude festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass die Gebäude nicht von Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder Sommerquartier genutzt werden. Alternativ können die potenziellen Quartierstandorte während der Überwinterungsphase verschlossen werden, um ein Töten und Verletzen bei einem Abbruch im darauf folgenden Frühjahr bzw. Sommer auszuschließen.

• Entfernung der Nistkästen während der Schwärmphase (September bis Oktober) oder der Überwinterungszeit im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar. Die Entfernung der Nistkästen außerhalb der festgelegten Zeiträume ist nur möglich, wenn vorher ein Gutachter bei einer Überprüfung der Nistkästen festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass die Nistkästen nicht von Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder Sommerquartier genutzt werden. Die Nistkästen sollten nach der Entfernung von Gebäude 5 und 6 wieder an Bäumen oder Gebäuden im Plangebiet oder deren Umfeld (z. B. Friedhof) angebracht werden.

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet. Sollte die Intensivkontrolle der Gebäude 6 und 7 zu einem anderen Ergebnis kommen, ist ggf. die Schaffung von Ersatzquartieren erforderlich, um Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen

Vogelarten

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

- Die Inanspruchnahme der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar, erfolgen. Im Falle einer nicht vermeidbaren Inanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass die Inanspruchnahme nur durchgeführt wird, wenn die Gehölze nicht als Brutstandort genutzt werden.
- Der Abbruch von Gebäude 5 sowie die Entfernung der Nistkästen müssen außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar, erfolgen. Im Falle eines nicht vermeidbaren Abbruches des Gebäudes sowie der Entfernung der Nistkästen innerhalb der Brutzeit, wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass der Abbruch und die Entfernung der Nistkästen nur durchgeführt werden, wenn das Gebäude sowie die Nistkästen nicht als Brutstandort genutzt werden.

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

<u>Amphibienarten</u>

Das Plangebiet ist nicht geeignet, eine Lebensraumfunktion für Amphibienarten zu übernehmen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Reptilienarten

Das Plangebiet ist nicht geeignet, eine Lebensraumfunktion für Reptilienarten zu übernehmen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 "Friedhofstraße" der Stadt Bielefeld löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Februar 2018

Mestorcem

Bertram Mestermann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

HEMPEL & TACKE (2018A): Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 "Friedhofstraße". Entwurf - Ziele und Zwecke der Planung. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2018B): Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 "Friedhofstraße". Entwurf – Nutzungs- und Gestaltungsplan. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

LANUV (2016A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm, Zugriff: 18.08.2016, 13:00 MEZ.

LANUV (2016B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4017 Zugriff: 18.08.2016, 12:00 MEZ.

LANUV (2016c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) http://www.naturschutz-fachinformationssystemenww.de/artenschutz/de/arten/gruppe

Zugriff: 18.08.2016, 14:00 MEZ.

LÜTKES & EWERS (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. München.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klima-

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 "Friedhofstraße", Stadt Bielefeld

Literaturverzeichnis

schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT BIELEFELD (2005): Landschaftsplan Bielefeld-Senne. Bielefeld.